

Anlage 1

Amt für Finanzen
Fachbereich Steuern und Kasse
202/Herr Schulz/-lo

10.05.2011

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)
hier: Anfrage im Hauptausschuss vom 09.05.2011

Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt in drei selbständigen aufeinanderfolgenden Verfahrensstufen, nämlich dem Einheitswertverfahren, dem auf den Einheitswert aufbauenden Steuermessbetragsverfahren und dem auf den Steuermessbetrag aufbauenden Steuerfestsetzungsverfahren. Der Einheitswert, zu dem insbesondere der Grund und Boden und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehören, wird vom Finanzamt ermittelt und festgesetzt. Für die Festsetzung der Grundsteuer ist der ebenfalls vom Finanzamt ermittelte Grundsteuermessbetrag erforderlich. Beide Werte werden der Stadt Norderstedt mitgeteilt.

Die Berechnung der Grundsteuer ist somit von mehreren Faktoren abhängig. Folglich können keine konkreten Angaben bezüglich der Höhe der Grundsteuer/ha gemacht werden.

Im Auftrage


Schulz
